



An das
Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

BMF - I/4 (I/4)
Hintere Zollamtsstraße 2b
1030 Wien

Sachbearbeiter:
Dr. Markus Chmelik
Telefon +43 1 51433 501171
Fax +43 1514335903121
e-Mail Markus.Chmelik@bmf.gv.at
DVR: 0000078

GZ. BMF-111700/0054-I/4/2011

**Betreff: BMJ-Pr350.90/0011-Pr 6/2011 vom 20. Oktober 2011;
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Gerichtsorganisationsgesetz
geändert wird; Stellungnahme des Bundesministeriums für Finanzen**

Bezugnehmend auf den mit E-Mail vom 8. November 2011 übermittelten und im Betreff näher bezeichneten Begutachtungsentwurf beehrt sich das Bundesministerium für Finanzen Stellung zu nehmen wie folgt:

Aus budgetärer Sicht:

Entgegen den Legistischen Richtlinien wurde dem Gesetzesentwurf weder ein Vorblatt beigelegt noch findet sich im Allgemeinen Teil der Erläuterungen eine Rubrik „finanzielle Auswirkungen“.

Außerdem ist nicht abschließend geklärt, ob dem Bundesministerium für Justiz durch die gegenständliche Gesetzesänderung nicht auch Mehrausgaben entstehen können.

Das Bundesministerium für Justiz wird daher ersucht, die finanziellen Erläuterungen bis zur Einbringung einer Regierungsvorlage im Sinne der Anforderungen des § 14 BHG bzw. der auf dessen Grundlage erlassenen Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen (BGBl. II Nr. 50/1999) entsprechend zu ergänzen bzw. zu präzisieren.

Aus den Finanziellen Erläuterungen geht weiters nicht hervor, ob bzw. in welchem Ausmaß Mehrausgaben für jene Einrichtungen – insbesondere für die Sozialversicherungsträger und den Hauptverband – zu erwarten sind, die nun mit dem vorliegenden Entwurf zur Teilnahme am elektronischen Rechtsverkehr verpflichtet werden (z.B. könnten dadurch Adaptierungen in der Sozialversicherungs-IT erforderlich werden). Die Finanziellen Erläuterungen wären daher um eine Aussage über die anfallenden Mehrausgaben bei den in § 89 Abs. 5 des Entwurfs genannten Einrichtungen sowie um entsprechende Bedeckungsvorschläge für die anfallenden Ausgaben zu ergänzen.

Aus Sicht des Bundesministeriums für Finanzen ist jedenfalls sicherzustellen, dass die Nutzung von Einsparungspotentialen durch das Bundesministerium für Justiz nicht zu Lasten anderer Körperschaften und Einrichtungen, die aus Bundesmitteln (mit-)finanziert werden, erfolgt.

Aus Sicht der Verwaltungskosten für Bürger/innen und Unternehmen:

Gemäß § 14a Abs. 1 BHG iVm §§ 2 und 8 der Standardkostenmodell-Richtlinien – SKM-RL, BGBl. II Nr. 278/2009 sind bei Gesetzes- und Verordnungsentwürfen die Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Bürger/innen und für Unternehmen zu ermitteln und darzustellen.

Gemäß dem Rundschreiben des Bundeskanzleramtes vom 1. September 2009 wird ersucht, ein Vorblatt zu erstellen und die Überschrift „Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Bürger/innen und für Unternehmen“ sowie eine zusammenfassende Aussage aufzunehmen. Da der vorliegende Gesetzesentwurf aufgrund der verpflichtenden Teilnahme am ERV voraussichtlich zu geänderten Verwaltungskosten für Unternehmen führt, wäre – im Falle von Verwaltungskosten über der Bagatellgrenze für Unternehmen – eine Darstellung in den Erläuterungen sowie mithilfe des Formblatts vorzunehmen.

Das Bundesministerium für Justiz wird daher ersucht, diese Darstellung dem Bundesministerium für Finanzen rechtzeitig vor Einbringung in den Ministerrat zu übermitteln.

Aus Sicht der Versicherungsrechtslegistik:

Der Verweis in § 89c Abs. 5 Z 4 bezieht sich nur auf inländische Versicherungsunternehmen gemäß § 1 Abs. 1 VAG.

Aus Sicht des Bundesministeriums für Finanzen sollten unter Berücksichtigung des § 5 Abs. 4 iVm § 4 Abs. 9 VAG auch ausländische Versicherungsunternehmen (Drittstaatsunternehmen) mitumfasst sein.

Das Bundesministerium für Finanzen ersucht um entsprechende Berücksichtigung dieser Stellungnahme. Dem Präsidium des Nationalrates wurde diese Stellungnahme zum gegenständlichen Entwurf in elektronischer Form zugeleitet.

21.11.2011

Für die Bundesministerin:

i.V. Mag. Hans-Jürgen Gaugl

(elektronisch gefertigt)